

**Zeitschrift:** Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène  
**Herausgeber:** Bundesamt für Gesundheit  
**Band:** 6 (1915)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Amtliche Ausgabe alkoholmetrischer Reduktionstabellen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Amtliche Ausgabe alkoholometrischer Reduktionstafeln.

Das schweizerische Amt für Maß und Gewicht hat soeben alkoholometrische Reduktionstafeln herausgegeben. Diese Tafeln sind erlassen von der schweizerischen Maß- und Gewichtskommission. Sie werden vom genannten Amt zum Selbstkostenpreis von Fr. 1.— abgegeben.

Wir machen hier speziell auf den Anhang zu den Tafeln aufmerksam, welcher enthält:

*Bestimmungen der Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern*

(Bundesratsbeschluss vom 4. September 1914, mit Ergänzung vom 21. Mai 1915.)

In Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Thermoalkoholometer zur Verwendung kommen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 100 bestraft, vorbehaltlich der Ueberweisung an den Strafrichter im Falle des Betruges. (Art. 25 und 28 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht.)

Die Prüfung und Stempelung dieser Instrumente ist Sache des Schweiz. Amtes für Maß und Gewicht. Die kantonalen Behörden haben darüber zu wachen, dass nur geeichte Thermoalkoholometer im Handel und Verkehr verwendet werden.

Zur Prüfung und Stempelung sind nur Thermoalkoholometer mit kreisförmigem Querschnitt zugelassen, und zwar solche, welche bei einer Temperatur von 15 Grad den Alkoholgehalt weingeistiger Flüssigkeiten in Volumen- oder Gewichtsprozenten angeben.

Die Länge des Intervalls eines Prozentes darf bei Einteilung in halbe Prozente nirgends kleiner sein als 2 mm, bzw. 5 mm bei Einteilung in  $\frac{1}{5}$  % und 6 mm bei Einteilung in  $\frac{1}{10}$  %. Bei Einteilung in halbe Prozente darf die Skala nicht mehr als 60 %, bei Einteilung in  $\frac{1}{5}$  oder  $\frac{1}{10}$  % nicht mehr als 30 % umfassen. Jedes Alkoholometer soll mit einer laufenden Fabriknummer, dem Namen des Fabrikanten und der Jahrzahl der Anfertigung versehen sein und ausserdem die Bezeichnung tragen: «Alkoholometer für Volumen-(Gewichts-)prozente Alkohols bei 15 Grad.»

Zur Eichung werden ferner zugelassen Thermoalkoholometer für Volumen-(Gewichts-)prozente Alkohols bei 15 Grad, welche eine Einteilung nach ganzen Prozenten besitzen. Die Länge des Intervalls eines Prozentes darf bei diesen Instrumenten nirgends kleiner sein als 0.8 mm. Die Thermometerskala soll mindestens das Intervall von  $-5$  Grad bis  $+25$  Grad umfassen.

Die Fehlergrenzen sind folgende: Bei Alkoholometerskalen je nach der Einteilung der Skala in:

Halbe Prozente . . . . .	0.25 %
Fünftel Prozente . . . . .	0.15 %
Zehntel Prozente . . . . .	0.1 %

Bei den Thermometerskalen je nachdem die Skala eingeteilt ist in:

Ganze Grade . . . . .	0.4 Grad
Halbe oder fünftel Grade	0.2 »
Zehntel Grade . . . . .	0.1 »

Die Fehlergrenzen der Alkoholometer mit Einteilung nach ganzen Prozenten betragen ein Teilungsintervall, diejenigen der Thermometerskalen 0.5 Grad.

Mit Bezug auf die Prüfung gelten die diesbezüglichen, von der schweizerischen Maß- und Gewichtskommission erlassenen Prüfungsbestimmungen; ebenso erlässt diese Behörde allfällig notwendige Reduktions- und Umrechnungstabellen.

Die beglaubigungsfähigen Instrumente mit Einteilung in Bruchteile von Prozenten werden gestempelt, mit dem eidgenössischen Kreuz im achtstrahligen Stern und mit der laufenden Nummer und Jahrzahl versehen.

Jedes Instrument erhält ausserdem einen Beglaubigungsschein, welcher enthalten soll: die äussersten Prozent- und Gradangaben, die Gesamtlänge des Instrumentes in Millimetern, ferner das scheinbare Gewicht des Instrumentes in Centigramm (gewogen in Luft mit Messinggewichten).

Die beglaubigungsfähigen Instrumente mit Einteilung nach ganzen Prozenten werden mit dem schweizerischen Kreuz im vierstrahligen Stern und mit der laufenden Nummer und Jahrzahl versehen.

Beglaubigungsscheine werden diesen Instrumenten nicht beigegeben.

---